



UNABHÄNGIGER  
FINANZSENAT

Außenstelle Wien  
Senat 1

GZ. RV/3126-W/08

## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vom 14. November 2007 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 12/13/14 Purkersdorf vom 8. November 2007 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2006 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

### Entscheidungsgründe

Die Bw. war bis zum 10. November 2006 bei den Firma nichtselbständig beschäftigt und wurde am 11. November 2006 in den Ruhestand versetzt. Am 7. November 2007 brachte sie die Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2006 samt einem diesbezüglichen Schreiben beim Finanzamt ein.

In diesem Schreiben führte die Bw. aus, dass sie anlässlich ihrer Pensionierung von ihrem Arbeitgeber eine Dienstjubiläumsgeldzahlung in Höhe von vier Monatsgehältern - € 23.438,64 brutto – erhalten habe und dass dafür von der bezugsauszahlenden Stelle, der Gesellschaft, ca. € 10.000,-- an Lohnsteuer einbehalten worden seien. Diesbezüglich wies die Bw. auf einen in der Beilage in Kopie beigebrachten Kontoauszug, der am 1. Dezember 2006 von der Bank ausgestellt wurde, hin. Angemerkt wird, dass auf diesem u. a. der o. e. Bruttbetrag unter der Bezeichnung „DJUB35J“ sowie ein Steuerbetrag in Höhe von € 10.719,80 unter der Bezeichnung „LST-L“ und ein weiterer solcher in Höhe von € 175,79 unter der Bezeichnung

„*LST-SO*“ aufscheinen. Unter dem Vermerk „Firma. - *GUTSCHR 12/06 BEZUG LETZTES BL*“ scheint ein Betrag von € 13.378,82 auf.

Die Bw. führte in diesem Schreiben weiters aus, dass sie im August des Jahres 2007 vor einer Mitarbeiterin der FirmaGes eine Vereinbarung über den Erhalt einer Abfertigung in Höhe von € 12.767,64 brutto habe unterzeichen müssen. Diesbezüglich wies die Bw. auf eine in der Beilage beigebrachte Kopie einer Vereinbarung hin. Angemerkt wird, dass diese zwischen der Bw. und der FirmaAG abgeschlossen wurde und dass in dieser vereinbart wurde, dass nach Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses eine freiwillige Abfertigung in Höhe von € 12.767,64 brutto zur Anweisung gelangen solle und dass Einvernehmen darüber bestehe, dass die Bw. darüber hinaus keine wie immer gearteten Ansprüche gegenüber diesem Unternehmen stelle und die Bw. auch in Hinkunft auf die Geltendmachung von wie auch immer lautenden Ansprüchen aus diesem Dienstverhältnis verzichte.

Laut Jahreslohnzettel sei ersichtlich dass die FirmaGes lediglich 6 % Lohnsteuer - € 766,06 von € 12.767,64 – von diesem sogenannten „*Abfertigungsbetrag*“ an das Finanzamt abgeführt habe.

Abschließend führte die Bw. aus, dass sie davon ausgehe, dass sie durch die nachträgliche Änderung des Jubiläumsgeldes in eine tw. Abfertigung mit 6 % Lohnsteuer auch für diesen „*Abfertigungsbetrag*“ lediglich 6 % Lohnsteuer abzuführen habe.

Das Finanzamt erließ den Einkommensteuerbescheid (Arbeitnehmerveranlagung) für das Jahr 2006 am 8. November 2007 unter Zugrundelegung der ihm vom Arbeitgeber der Bw. übermittelten Lohnzettel. Angemerkt wird, dass in dem Lohnzettel, der den Zeitraum vom 1. Jänner 2006 bis zum 10. November 2006 betrifft, „*mit festen Sätzen versteuerte Bezüge*“ in Höhe von € 12.767,64 sowie „*Lohnsteuer mit festen Sätzen*“ in Höhe von € 766,06 aufscheinen. Als Summe der Bruttobezüge sind dort unter Kennzahl 210 € 86.485,31 vermerkt. An insgesamt einbehaltener Lohnsteuer scheinen dort € 17.136,38 unter Kennzahl 260 auf.

In der am 14. November 2007 gegen den o. a. Bescheid rechtzeitig ergriffenen Berufung führte die Bw. aus, dass dieser nicht den Tatsachen entspreche, da diesem ein falscher Lohnzettel zugrunde gelegt worden sei.

Mit Bescheid vom 24. Jänner 2008 forderte das Finanzamt die Bw. unter Hinweis auf die Bestimmung des § 275 BAO sowie unter Setzung einer Frist bis zum 22. Februar 2008 auf, die nachfolgenden Mängel zu beheben:

- die Berufung weise keine ausführliche bzw. zahlenmäßige Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten worden sei, auf,
- die Berufung enthalte keine Erklärung, welche zahlenmäßige Änderungen beantragt worden seien.

Weiters wurde die Bw. in diesem Bescheid darauf hingewiesen, dass laut Aktenlage eine nochmalige Rücksprache mit der bezugsauszahlenden Stelle anzuraten sei, um den Sachverhalt zu klären bzw. die Änderungspunkte darzustellen, da eine Änderung des Erstbescheides ausschließlich durch die Änderung des Jahreslohnzettels des (ormaligen) Dienstgebers erfolgen könne. Für den Fall, dass eine Änderung erforderlich sei, ersuchte das Finanzamt um Übermittlung des berichtigten Jahreslohnzettels.

Mit Schreiben vom 18. Februar 2008 brachte die Bw. eine Sachverhaltsdarstellung hinsichtlich ihrer Berufung ein und führte in dieser aus, dass von den Firma ein falscher Jahreslohnzettel übermittelt worden sei und dass es dem Finanzamt daher nicht möglich gewesen sei, die Steuerberechnung in richtiger Weise vorzunehmen.

Die Bw. sei Mitte November 2006 in Pension gegangen und habe anlässlich der Beendigung ein Jubiläumsgeld ausbezahlt bekommen. Dieses sei voll versteuert worden, da die Bw. mit dem Jubiläumsgeld über das Jahressechstel gekommen sei. Laut im Jahre 2005 abgeschlossenem Sozialplan stehe ihr jedoch ein Teil der Summe, nämlich € 12.767,64 als freiwillige Abfertigung zu. Dies sei ihr im August 2007 auch schriftlich bestätigt worden. Die falsche Besteuerung habe von ihrem Arbeitgeber jedoch nicht mehr korrigiert werden können, da das Kalenderjahr 2006 bereits abgelaufen gewesen sei. In dem von diesem übermittelten Jahreslohnzettel sei die freiwillige Abfertigung mit als 6 % besteuert angegeben worden. Dadurch sei der Jahreslohnzettel falsch und weise zu wenig anrechenbare Lohnsteuer aus.

Richtigerweise hätte der Jahreslohnzettel wie folgt zu lauten:

Bruttobezüge (210)	86.485,31
Sonstige Bezüge vor Abzug der SV-Beiträge (220)	10.095,02
SV-Beiträge für laufende Bezüge (230)	13.194,97
Pendlerpauschale	279,93
Beiträge zur Interessenvertretung	592,00
Mit festen Sätzen versteuerte Bezüge	12.767,64
Übrige Bezüge (243)	13.639,57
Steuerpflichtige Bezüge (245)	49.555,75
Einbehaltene Lohnsteuer	26.515,06
Anrechenbare Lohnsteuer (260)	26.515,06
SV-Beiträge für sonstige Bezüge (225)	2.175,36

Mit Schreiben vom 7. Mai 2008 bestätigte der ehemalige Arbeitgeber der Bw. dem für diesen zuständigen Finanzamt auf dessen Rückfrage hin, die Richtigkeit der von diesem hinsichtlich der Bw. übermittelten Lohnzettel für das Jahr 2006 und übermittelte diese dem Finanzamt nochmals.

Angemerkt wird, dass im den Zeitraum vom 1. Jänner 2006 bis zum 10. November 2006 betreffenden nochmals – am 7. Mai 2008 - von den Firma übermittelten Lohnzettel der Bw. u. a. folgende Beträge aufscheinen:

Unter Kennzahl 210: € 86.485,31

Unter Kennzahl 220: € 10.095,02

Unter Kennzahl 230: € 13.194,97

Unter Kennzahl 243: € 13.639,57

Unter Kennzahl 245: € 49.555,75

Unter Kennzahl 260: € 17.136,38

Im den Zeitraum vom 11. November 2006 bis zum 31. Dezember 2006 betreffenden nochmals – am 7. Mai 2008 - von den **ÖBB** übermittelten Lohnzettel der Bw. scheinen u. a. folgende Beträge auf:

Unter Kennzahl 210: € 5.886,94

Unter Kennzahl 220: € 1.276,96

Unter Kennzahl 230: € 427,62

Unter Kennzahl 243: € 6,00

Unter Kennzahl 245: € 4.176,36

Unter Kennzahl 260: € 1.462,03

Das Finanzamt erließ am 19. Mai 2008 eine abweisende Berufungsentscheidung und führte in dieser begründend aus, dass laut der vorliegenden Stellungnahme der Firma die Richtigkeit der an das Finanzamt übermittelten Jahreslohnzettel für das Jahr 2006 bestätigt worden sei.

Mit Schreiben vom 2. Juni 2008, eingelangt beim Finanzamt am 4. Juni 2008, brachte die Bw. einen Antrag auf Vorlage ihrer Berufung zur Entscheidung durch die Abgabenbehörde zweiters Instanz ein. In diesem wiederholte die Bw. ihre am 18. Februar 2008 eingebrachte Sachverhaltsdarstellung hinsichtlich ihrer Berufung – auf die obigen diesbezüglichen Ausführungen wird verwiesen – und führte weiters aus, dass die von ihr beigelegten Unterlagen – Berufungsentscheidung vom 19. Mai 2008, Sachverhaltsdarstellung vom 18. Februar 2008, Lohnzettelauskünfte vom 22. Oktober 2007 über die aktive Dienstzeit vom 1. Jänner 2006 bis zum 10. November 2006 und die Zeit des Pensionsbezuges vom 11. November 2006 bis zum 31. Dezember 2006, die o. e. Vereinbarung mit der FirmaAG sowie Kopien von Entgeltsabrechnungen der Monate Jänner bis November 2006, Kopien von zwei Überweisungsbelegen vom 27. November 2006 und eines Kontoauszuges gleichen Datums – ihre Darstellung bewiesen. Abschließend führte die Bw. aus, dass sie der Ansicht sei, dass eine telefonische Auskunft der Firma nicht ausreichen werde, um ihre berechtigtes Anliegen zu widerlegen.

Angemerkt wird, dass in der im vorigen Absatz erwähnten und den Zeitraum vom 1. Jänner 2006 bis zum 10. November 2006 betreffenden Lohnzettelauskunft unter Kennzahl 210 ein Betrag von € 86.485,31 sowie ein solcher an einbehaltener Lohnsteuer in Höhe von insgesamt € 17.902,44 und unter Kennzahl 260 ein solcher in Höhe von € 17.136,38 aufscheint. In dieser Lohnzettelauskunft ist unter der Rubrik „*Feste Sätze § 68 Abs 3-8*“ ein Betrag in Höhe von € 12.767,64 vermerkt. In der den Zeitraum vom 11. November 2006 bis zum 31. Dezember 2006 betreffenden Lohnzettelauskunft scheint unter Kennzahl 210 ein Betrag von € 5.886,94 und ein solcher an einbehaltener Lohnsteuer in Höhe von € 1.462,03 auf. Dieser findet sich weiters unter Kennzahl 260. Angemerkt wird weiters, dass die o. e. Entgeltsabrechnungen der Bw. lediglich laufende Gehaltszahlungen betreffen. Ein die strittige Sonderzahlung betreffender diesbezüglicher Beleg wurde von der Bw. nicht vorgelegt.

Am 5. August 2008 übermittelte das für die Bw. zuständige Finanzamt zwecks Vorlage der Berufung der Bw. an den UFS dem für die Firma zuständigen Finanzamt Kopien des Vorlageantrages samt Unterlagen sowie der Berufung der Bw. zur Einsicht und gegebenenfalls zur Korrektur des Lohnzettels für das Jahr 2006.

Mittels Urgenz vom 8. August 2008 ersuchte das für den Arbeitgeber der Bw. zuständige Finanzamt diesen um Übersendung des das Jahr 2006 betreffenden Lohnkontos der Bw.. In diesem Schreiben wurden die Firma weiters ersucht, mitzuteilen, aus welchem Grund die am Gehaltszettel betreffend die Abrechnung für November 2006 abgezogene Lohnsteuer in Höhe von € 10.179,80 nicht auf dem Lohnzettel vermerkt worden sei und ob diese noch im laufenden Jahr rückverrechnet worden sei.

In Beantwortung dieser Urgenz übermittelten die Firma dem für sie zuständigen Finanzamt mittels Telefax vom 25. August 2008 das Lohnkonto der Bw. und gaben weiters bekannt, dass an Stelle einer freiwilligen Abfertigung irrtümlich ein Dienstjubiläum ausbezahlt worden sei. Die Berichtigung sei noch im laufenden Jahr erfolgt. Die Bw. habe dadurch keine finanziellen Nachteile erlitten.

Da auf dem o. e. Lohnkonto nach der Berichtigung die genaue Chronologie nicht ersichtlich war ersuchte das letztangeführte Finanzamt die Firma mittels e-mail vom 25. August 2008 um Nachreichung der die Rückverrechnung betreffenden Belege sowie um diesbezügliche Stellungnahme.

In Beantwortung dieser e-mail übersandten die Firma dem für sie zuständigen Finanzamt mittels Fax-Nachricht vom 25. August 2008 nochmals die beiden o. e. Lohnzettel sowie Kopien der den Monat Februar 2007 betreffenden Lohnabrechnungen. Eine dieser Abrechnungen betrifft die Pensionszahlung dieses Monates. Die zweite Lohnabrechnung betrifft den Zeitraum von „11/06 bis 01/07“. Anzumerken ist, dass in dieser Abrechnung eine Gutschrift des Arbeitgebers der Bw. in Höhe von € 24,75 aufscheint und dass in dieser u. a. unter der Bezeichnung „DJUB35J“ der Betrag von minus € 23.438,64 verzeichnet ist.

Mittels Schreibens vom 26. August 2008 forderte das für die Firma zuständigen Finanzamt die Bw. um Übersendung der das Jahr 2007 betreffenden Gehaltszettel inklusive sämtlicher Nachträge, insbesondere hinsichtlich der Rückverrechnung der Firma , die laut Finanzamt im Jänner oder Februar 2007 erfolgt sein müsse, auf.

In Beantwortung dieses Ergänzungsersuchens übermittelte die Bw. dem letztangeführten Finanzamt am 2. September 2008 Kopien von dreizehn die Monate Jänner 2007 bis Dezember 2007 betreffenden Gehaltsabrechnungen ihres Geldinstitutes und die die o. e. Abfertigung

betreffende Vereinbarung sowie einen Sozialplan der Firma betreffend die Leistung freiwilliger Abfertigungen.

Angemerkt wird, dass sich zwölf dieser Gehaltsabrechnungen auf die von der Bw. im Jahre 2007 erhaltenen Pensionszahlungen beziehen. In der den Zeitraum von 11/06 bis 01/07 betreffenden Abrechnung scheint ein Betrag von € 24,75 auf. Diesbezüglich sind auf dieser die Worte „Firma. - *GUTSCHR 02/07 BEZUG LETZTES BL*" vermerkt.

Im Akt scheint weiters eine vom für die Firma zuständigen Finanzamt am 4. September 2008 erstellte und an das Wohnsitzfinanzamt der Bw. gerichtete e-mail auf. In dieser wurde - wörtlich - wie folgt ausgeführt:

*„Lt. den ha. vorliegenden Unterlagen ist die Rückverrechnung des strittigen Betrages (irrtümlich wurde ursprünglich ein DJ mit Tarifversteuerung zuerkannt, das in eine freiwillige Abfertigung umgewandelt wurde – Rollung angangs 2007), ersichtlich mit der Februarabrechnung (Scan im Anhang), erfolgt.*

*Frau S hat aber, lt. den von ihr vorgelegten Unterlagen, Bezugsabrechnungen 2007, darüber keine detaillierte Information erhalten.*

*Die in der Datenbank ersichtlichen LZ 2006 sind mit dem vorliegenden Lohnkonto ident. Sollten Sie mehr brauchen kann ich Ihnen auch den gesamten Akt einscannen und mailen."*

Am 22. September 2008 ersuchte das für die Bw. zuständige Finanzamt das für den Arbeitgeber der Bw. zuständige Finanzamt um Übermittlung des diese. betreffenden Aktes. Diesem Ersuchen kam das letztgenannte Finanzamt am 23. September 2008 nach.

Der für die Gehaltsabrechnung der Bw. zuständige Sachbearbeiter der Firma wurde vom Referenten unter Hinweis auf den im Akt aufliegenden Kontoauszug der Bank vom 27. November 2006 in dem ein Jubiläumsgeld in Höhe von € 23.438,64 sowie ein diesbezüglicher Steuerbetrag in Höhe von € 10.719,80 aufscheinen, telefonisch befragt, welche Zahlung – das Jubiläumsgeld und/oder die Abfertigung in Höhe von € 12.767,64 – die Bw. tatsächlich erhalten habe. Dem zuständigen Sachbearbeiter der Firma wurde vom UFS diesbezüglich bekannt gegeben, dass die Bw. laut Akt lediglich die Abfertigung erhalten habe und dass diese mit 6 % versteuert worden sei.

Der Genannte bestätigte zunächst dass die Aktenlage den Tatsachen entspreche. Die Dienstjubiläumsgeldzahlung sei in eine Abfertigungszahlung geändert worden. Der für die Überweisung des strittigen Betrages zuständige Sachbearbeiter habe die in Rede stehende Zahlung jedoch bei der bank irrtümlich als Dienstjubiläum aufgegeben. Deshalb sei die gegenständliche Umstellung erfolgt. Im Einzelnen gab der Genannte weiters bekannt:

- 1.) Es sei nur zu einer Sonderauszahlung gekommen. Diese habe in der gegenständlichen Abfertigung bestanden. Ein Jubiläumsgeld sei nicht zur Auszahlung gelangt.
- 2.) Die Rückverrechnung des o. a. Steuerbetrages mit dem Finanzamt sei bereits im Jahre 2006 erfolgt.
- 3.) Für die Berechnung der Abfertigung sei zunächst der nicht ausbezahlt Nettobetrag des Jubiläumsgeldes herangezogen worden. Auf diesen seien 6 % aufgeschlagen worden, um Nachteile für die Bw. hintanzuhalten.
- 4.) Nachteile habe die Bw. durch die Umstellung keine erlitten. Es sei weiters darauf geachtet worden, dass auch hinsichtlich der Arbeitnehmerveranlagung keine Nachteile für die Bw. eintreten hätten können.
- 5.) Schlussendlich sei im Februar 2007 eine Zahlung in Höhe von € 24,75 an das Konto der Bw. bei der bank angewiesen worden. Dabei habe sich um den durch die erfolgte Umstellung entstandenen Differenzbetrag gehandelt. Die steuerliche Rollung sei jedenfalls im Jahre 2006 erfolgt.

Das Finanzamt legte die Berufung der Bw. am 6. Oktober 2008 dem UFS zur Entscheidung vor.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Das Beweisverfahren wird vor allem u. a. beherrscht vom Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 167 BAO).

Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung bedeutet, dass alle Beweismittel grundsätzlich gleichwertig sind und es keine Beweisregeln (keine gesetzliche Rangordnung, keine formalen Regeln) gibt. Ausschlaggebend ist der innere Wahrheitsgehalt der Ergebnisse der Beweisaufnahmen.

Nach ständiger Rechtsprechung genügt es, von mehreren Möglichkeiten jene als erwiesen anzunehmen, die gegenüber allen anderen Möglichkeiten eine überragende Wahrscheinlichkeit oder gar die Gewissheit für sich hat und alle anderen Möglichkeiten absolut oder mit Wahrscheinlichkeit ausschließt oder zumindest weniger wahrscheinlich erscheinen lässt (Ritz, BAO-Kommentar, Tz. 2 zu § 166, Tz. 6 und 8 zu § 167 mwN).

Im Berufungsfall nimmt es der unabhängige Finanzsenat als erwiesen an, dass die ursprünglich vorgesehene Dienstjubiläumsgeldzahlung bereits im Jahre 2006 vom Arbeitgeber der Bw. zur Gänze in eine Abfertigungszahlung umgewandelt wurde und daher im genannten

Jahr lediglich der in Rede stehenden Abfertigungsbetrag an die Bw. zur Auszahlung gelangte und dass somit im Jahre 2006 neben den auf die laufenden Bezüge entfallenen Steuerbeträgen lediglich der die Abfertigungszahlung betreffende Steuerbetrag in Höhe von € 766,06 nicht jedoch jener, der ursprünglich auf das Dienstjubiläumsgeld entfallen wäre, an das Finanzamt abgeführt wurde(n). Die Höhe der in Rede stehenden Abfertigungszahlung betrug € 12.767,64. Im Jahre 2007 gelangte ein diesbezüglicher Restbetrag in Höhe von € 24,75 an die Bw. zur Auszahlung. Dieser stellte den durch die Umwandlung des Jubiläumsgeldes in die Abfertigung entstandenen Differenzbetrag dar. Darüber hinaus erhielt die Bw. neben den laufenden Bezügen keine weiteren Zahlungen seitens ihres Arbeitgebers.

Diese in freier Beweiswürdigung getroffene Annahme gründet sich auf folgende Umstände:

Zunächst ist diesbezüglich festzuhalten, dass die Bw. ihr o. e. Vorbringen, wonach diese im Jahr 2006 € 26.515,06 an Lohnsteuer bezahlt habe, nicht nachzuweisen vermochte. Dieses geht weder aus den von ihr dem Vorlageantrag beigelegten beiden Lohnzettelauskünften noch aus dem diesem beigelegten Entgeltsabrechnungen hervor. Auf die obigen umfangreichen diesbezüglichen Ausführungen wird verwiesen. Außerdem ist in der den Zeitraum vom 1. Jänner bis zum 10. November 2006 betreffenden Lohnzettelauskunft lediglich der in Rede stehende Abfertigungsbetrag in Höhe von € 12.767,64, nicht jedoch der von der Bw. hinsichtlich des Dienstjubiläums angeführte Betrag in Höhe von € 23.438,64 enthalten.

Auch aus der von der Bw. vorgelegten o. e. Vereinbarung wonach nach Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses eine freiwillige Abfertigung in Höhe von € 12.767,64 brutto zur Anweisung gelangte und wonach die Bw. darüber hinaus auf sämtliche weitere aus ihrem Dienstverhältnis resultierende Ansprüche den Firma gegenüber verzichtete, geht klar und deutlich hervor, dass die Bw. die in Rede stehende Dienstjubiläumsgeldzahlung nicht erhalten hat. Daher geht auch das den im Jahr 2005 abgeschlossenen Sozialplan betreffende Vorbringen der Bw. ins Leere.

In Ansehung der vorstehenden Ausführungen gilt das Gleiche für die o. e. und mit Schreiben vom 18. Februar 2008 eingebrochene Sachverhaltsdarstellung der Bw. gemäß derer die Summe der einbehaltenen Lohnsteuer im Jahr 2006 richtigerweise € 26.515,06 betragen habe.

Außerdem geht diese Berechnung von Bruttobezügen in Höhe von € 86.485,31 aus. Da sich dieser Betrag aus der Summe der laufenden Aktivbezüge des Jahres 2006 sowie der erhaltenen Abfertigungszahlung zusammensetzt, wäre von der Bw. für den Fall, dass diese die Dienstjubiläumsgeldzahlung oder Teile davon tatsächlich erhalten hätte, der diesbezügliche Betrag bei ihrer Berechnung der Bruttobezüge ebenfalls zu berücksichtigen gewesen.

Aus der im vorletzten Absatz angesprochenen Vereinbarung geht auch hervor, dass die nachträgliche Änderung des Jubiläumsgeldes in eine Abfertigung nicht, wie die Bw. in ihrem Schreiben vom 6. November 2007 vermeinte, teilweise, sondern vollständig erfolgte.

Weiters ist auf die oben dargestellten, vom für die Bw. zuständigen Finanzamt und vom für den Arbeitgeber der Bw. zuständigen Finanzamt bei den Firma durchgeführten, umfangreichen Ermittlungstätigkeiten zu verweisen. Diese ergaben, dass die Bw. lediglich den in Rede stehenden Abfertigungsbetrag ausbezahlt erhielt und dass dafür € 766,06 an Steuern einbehalten wurden. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die obigen Ausführungen betreffend des Schreibens bzw. der beiden Faxnachrichten des Arbeitgebers der Bw. vom 7. Mai 2008 sowie vom 25. August 2008 und auf die Urgenz des für die Firma zuständigen Finanzamtes vom 8. August 2008 sowie dessen beide e-mails vom 25. August 2008 und vom 4. September 2008 verwiesen.

Außerdem geht aus der von den Firma am 25. August 2008 übermittelten und aus dem Monat Februar 2007 stammenden, o. e. Lohnabrechnung in der über den Zeitraum 11/06 bis 01/07 schlussendlich abgerechnet wurde - Restzahlung in Höhe von € 24,75 – klar und deutlich hervor, dass das in Rede stehende Jubiläumsgeld nicht an die Bw. ausbezahlt wurde. Dies deshalb, da in dieser unter der Bezeichnung „DJUB35J“ der Betrag von minus € 23.438,64 verzeichnet ist. Damit wurde der in gleicher Höhe auf dem Kontoauszug der Bank vom 1. Dezember 2006 aufscheinende Betrag saldiert.

Dass auf sämtlichen den beiden o. a. Finanzämtern mehrfach übermittelten und die Bw. betreffenden Lohnzetteln des Jahres 2006 lediglich der in Rede stehende Abfertigungsbetrag, nicht jedoch das gegenständliche Jubiläumsgeld vermerkt ist, wurde oben dargestellt. Es besteht für den UFS kein Grund zur Annahme, dass diese nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

Schließlich ist auf die von der erkennenden Behörde durchgeführten Recherchen beim ehemaligen Arbeitgeber der Bw. zu verweisen. Diese ergaben ebenfalls, dass an die Bw. lediglich der in Rede stehende Abfertigungsbetrag, nicht jedoch das gegenständliche Jubiläumsgeld ausbezahlt wurde und dass die diesbezügliche Umstellung bereits im Jahre 2006 erfolgte. Außerdem ergaben diese Ermittlungen, dass die Überweisung des strittigen Betrages vom zuständigen Sachbearbeiter irrtümlich als Dienstjubiläum bezeichnet wurde. Auf die obigen diesbezüglichen Ausführungen wird verwiesen.

In Ansehung des oben Gesagten erschien dem UFS jedenfalls die Variante, wonach der Bw. lediglich die in Rede stehende Abfertigung, nicht jedoch das gegenständliche Jubiläumsgeld

ausbezahlt wurde, bei weitem wahrscheinlicher als jene wonach dieses neben der Abfertigungszahlung an die Bw. ebenfalls zur Auszahlung gelangt sei.

Die Entscheidung der Abgabenbehörde erster Instanz war daher vollinhaltlich zu bestätigen und die Berufung abzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 1. März 2011